

## Annahme von Spenden und Sponsoring gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V

|                                                                           |                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Zentrale Dienste<br><i>Antragsteller:</i> | <i>Datum</i><br>09.06.2023<br><i>Aktenzeichen:</i> |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|

|                                            |                                 |              |
|--------------------------------------------|---------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i>                      | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung) | 28.06.2023                      | Ö            |

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Plau am See beschließt die Annahme der Spenden und des vorliegenden Sponsoringvertrages.

Die Gemeinde wird, bei Erfüllung der Voraussetzung dem Sponsor den Vertragsabschluss mit dem Sponsoringberechtigten Ortsjugendring Plau am See e.V. vorschlagen. Der Ortsjugendring Plau am See e.V. wird als Zuwendungsempfänger beauftragt die Spenden zweckentsprechend zu verwenden.

### Finanzielle Auswirkungen:

| GESAMTKOSTEN | AUFWAND/AUSZAHLUNG IM<br>LFD. HH-JAHR | AUFWAND/AUSZAHLUNG<br>JÄHRL. | ERTRAG/EINZAHLUNG<br>JÄHRL. |
|--------------|---------------------------------------|------------------------------|-----------------------------|
| 00,00 €      | 00,00 €                               | 00,00 €                      | 00,00 €                     |

| FINANZIERUNG DURCH |         | VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN |            |
|--------------------|---------|---------------------------------|------------|
| Eigenmittel        | 00,00 € | Im Ergebnishaushalt             | Ja / Nein  |
| Kreditaufnahme     | 00,00 € | Im Finanzhaushalt               | Ja / Nein  |
| Förderung          | 00,00 € |                                 |            |
| Erträge            | 00,00 € | Produktsachkonto                | 00000.0000 |
| Beiträge           | 00,00 € |                                 |            |

### Sachverhalt:

Die Stadt Plau am See darf gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Mit dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg Vorpommern hat der Landesgesetzgeber für die Anlagenbetreiber die Verpflichtung geschaffen, die in der näheren Umgebung der Anlagen lebenden Bürger sowie die betroffenen Gemeinden an dem wirtschaftlichen Erfolg dieser Anlagen zu beteiligen. Mit dem vorliegenden Sponsoringvertrag wurde bewusst der Weg beschritten, von den Vorgaben des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes M-V abzuweichen. Diese Vorgehensweise wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg Vorpommern am 13.07.2022 genehmigt. Die Frage einer Vereinbarkeit des vorliegenden Sponsoringvertrages mit den Regelungen des BüGembeteilG M-V stellt sich damit nicht.

Aus den vorliegendem Rahmen-Sponsoringvertrag ergibt sich, dass der Sponsor sich bereit erklärt, jährlich einen Betrag in Höhe von 750,00 € je Anlage für Zuwendungen bereitzustellen (insgesamt demnach EUR 1.500,-/Jahr). Die Gemeinde wird, bei Erfüllung der Voraussetzung dem Sponsor den Vertragsabschluss mit dem Sponsoringberechtigten vorschlagen. Zuwendungsempfänger soll der Ortsjugendring Plau am See e.V. sein, er organisiert die Verteilung der zu Verfügung gestellten Mittel innerhalb der Mitgliedervereine des Empfängers im Sinne der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V muss die Stadtvertretung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden entscheiden.

**Anlage/n:**

|   |                                                                       |
|---|-----------------------------------------------------------------------|
| 1 | Entwurf Hauptvertrag Sponsoringvertrag Stadt Plau am See (öffentlich) |
| 2 | Entwurf Sponsoringantrag Stadt Plau am See Anlage 1 (öffentlich)      |
| 3 | Entwurf Sponsoringvertrag Verein_Plau am See (Anlage 2) (öffentlich)  |

## SPONSORINGVERTRAG

---

zwischen der

**Stadt Plau am See**

Markt 2

19395 Plau am See

vertreten durch den Bürgermeister Sven Hoffmeister und  
Frau Marika Seewald, Erste Stadträtin

- nachfolgend „**Gemeinde**“ -

und der

**Bürgerenergie Windpark Beim Weizenberg GmbH & Co. KG**

Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik

vertreten durch:

NEAG Norddeutsche Energie Invest 3 Komplementär GmbH

Am Kaiserkai 69, 20457 Hamburg

- nachfolgend „**Sponsor**“ -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Der Sponsor hat auf dem Gebiet der Gemeinde Barkhagen insgesamt 2 Windenergieanlagen („WEA“) errichtet.

Dem Sponsor ist daran gelegen, der Bevölkerung der Stadt Plau am See die Thematik der Energiegewinnung mittels Windkraft und die hiermit verbundene Möglichkeit der regionalen Wertschöpfung zu vermitteln. Zur Erreichung dieses Ziels hat sich der Sponsor entschlossen, die Gemeinde Stadt Plau am See zur Förderung sportlicher, künstlerischer, kultureller sowie bildungsfördernder Maßnahmen im Rahmen eines Sponsorings zu unterstützen. Weiterhin soll hiermit auch eine Beteiligung aller Einwohner im Gemeindegebiet entsprechend der Intention des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, unabhängig von den jeweiligen wirtschaftlichen Möglichkeiten der Einwohner sowie des konkreten Wohnabstandes zu den WEA realisiert werden. Die hier gewählte Sponsoringform wird im konkreten Einzelfall zur Erhöhung der Akzeptanz als besser geeignet beurteilt. Eine Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Abweichung von den Vorgaben des BüGembeteilG M-V wurde mit Datum vom 13.07.2022 erteilt.

Dies voraus gesandt vereinbaren die Parteien:

### § 1 Sponsoring

1. Der Sponsor erklärt sich bereit, **kalenderjährlich** eine Zuwendung in Höhe von

**EUR 750,00**

**(in Worten: siebenhundertfünfzig Euro)**

**je in Betrieb genommener WEA** (insgesamt demnach EUR 1.500,-/Jahr) für Sponsoring-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Zuwendung wird auch vollumfänglich für das Jahr der Inbetriebnahme der WEA zur Verfügung gestellt, nicht jedoch vor dem im Abs. 2 genannten Termin.

2. Die jeweilige Zuwendung je WEA wird jeweils zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres zur Verfügung gestellt. Die Fälligkeit der konkreten Beträge ergibt sich aus den jeweils, gem. § 4 Abs. 4 noch abzuschließenden konkreten Sponsoringverträgen.
3. Sofern im jeweils laufenden Kalenderjahr die Zuwendung nicht vollständig zur Auszahlung an den/die Empfänger (Verein/e, Einrichtungen etc.) kommt, wird der verbliebende Zuwendungsbetrag in das Folgejahr übertragen und dem für dieses Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Zuwendungsbetrag hinzugerechnet.
4. Sofern der Sponsor berechtigt ist, den Sponsoringvertrag mit dem Sponsoringberechtigten zu kündigen und den Sponsoringbetrag zurückerhält, wird dieser Rückzahlungsbetrag dem für das jeweils laufende Sponsoringjahr zur Verfügung stehenden Sponsoringbetrag hinzugerechnet, sofern eine Rückzahlung auch tatsächlich erfolgt ist. Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Sofern die Gemeinde Informationen über die Nichtumsetzung von Sponsoringmaßnahmen erhält, ist sie verpflichtet, dies dem Sponsor mitzuteilen.
6. Der Sponsor ist nicht verpflichtet weitere, über den Betrag nach Abs. 1 hinausgehende Beträge zur Verfügung zu stellen.

**§ 2**

**Sponsoring-Maßnahme**

Unter Sponsoring-Maßnahme verstehen die Parteien jede Maßnahme, die der Allgemeinheit in materieller, geistiger, sittlicher oder gesellschaftlicher Beziehung zu Gute kommt. Insbesondere erfasst dies sportliche, künstlerische, kulturelle sowie bildungsfördernde Maßnahmen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, welche, wenn auch nur mittelbar, auf die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Ordnung gerichtet sind, der Förderung oder Verbreitung rassistischer, antisemitischer, homophober oder in sonstiger Weise der Herabsetzung oder Ausgrenzung einzelner Bevölkerungsgruppen gerichtete Maßnahmen sowie Maßnahmen welche darauf gerichtet sind den Ausbau der Windkraft entgegen zu wirken oder in sonstiger Weise dazu dient, dem Ausbau bzw. Betrieb erneuerbarer Energien entgegen zu wirken.

**§ 3**

**Berechtigte**

Sponsoringberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Sitz im Gemeindegebiet sowie gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sofern diese Maßnahmen zur Förderung der Allgemeinheit in materieller, geistiger, sittlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht durchführen oder sonstige Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls wahrnehmen. Gemeindegebiet bezeichnet abschließend das Gebiet der

Gemeinde Barkhagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Nicht förderfähig sind politische oder religiöse Vereinigungen.

#### **§ 4 Maßnahmenprüfung**

1. Die Gemeinde prüft auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Antrages ob der Antragsteller Sponsoringberechtigter im Sinne des § 3 ist sowie, ob die beantragte Maßnahme eine Sponsoring-Maßnahme im Sinne des § 2 darstellt.
2. Die Gemeinde wird, bei Erfüllung der Voraussetzung dem Sponsor den Vertragsabschluss mit dem Sponsoringberechtigten vorschlagen. Die Gemeinde ist berechtigt, dem Vorschlag abändernde oder ergänzende Anmerkungen beizufügen. Dies umfasst auch Vorschläge zur konkreten Ausgestaltung der beantragten Maßnahme sowie auch Empfehlungen zur Abweichung hinsichtlich der Höhe der beantragten Zuwendung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Gemeinde selbst ebenfalls zum Abschluss eines Einzelsponsoringvertrages berechtigt.
3. Sofern die Summe der beantragten Sponsoringgelder den insgesamt für das Jahr zur Verfügung stehenden Betrag übersteigt, wird die Gemeinde eine Vorauswahl der Anträge vornehmen.
4. Der Sponsor wird mit den von der Gemeinde vorgeschlagenen Sponsoringberechtigten einen konkreten Sponsoringvertrag entsprechend **Anlage 2** abschließen. Der Sponsor ist hierbei berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 und § 3 in eigener Verantwortung zu prüfen. Sofern die Voraussetzungen von § 2 oder § 3 nicht gegeben sind, steht dem Sponsor ein Widerspruchsrecht zu.
5. Ein Anspruch auf Abschluss eines konkreten Sponsoringvertrages gegenüber dem Sponsor besteht nicht, sofern die Förderfähigkeit nach § 2 und § 3 gegeben ist.

#### **§ 5 Vertragslaufzeit**

1. Der Vertrag gilt ab beidseitiger Unterzeichnung und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bezogen auf die jeweilige WEA, am 31.12. des Jahres, in welchem die jeweilige WEA abgebaut worden ist, spätestens 20 Jahre nach Abschluss dieses Vertrages.
2. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Parteien trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbringt.

#### **§ 6 Rückforderung**

Eine Rückforderung geleisteter Zuwendungen des Sponsors ist nur im Rahmen der Regelungen des Sponsoringvertrages möglich.

## **§ 7 Verschwiegenheit**

1. Beide Parteien vereinbaren Vertraulichkeit gegenüber Dritten über den Inhalt dieses Vertrages. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, gerichtlichen Urteilen bzw. Beschlüssen oder aufgrund der Anordnung einer zuständigen Behörde besteht oder die schriftliche Einverständniserklärung des anderen Vertragspartners über die Weitergabe von Inhalten dieses Vertrages vorliegt.
2. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt fünf 5 Jahre über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus.

## **§ 8 Sonstiges**

1. Die Parteien weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit Abschluss dieses Vertrages keinerlei Zusagen, Erwartungen oder Ansprüche hinsichtlich einer konkreten gemeindlichen Planung oder gemeindlicher Entscheidung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen verbunden sind. Dieser Rahmenvertrag wird ausschließlich zu dem Zweck geschlossen, dem Sponsor die Möglichkeit zur sachgerechten Präsentation und Information über die in der Präambel benannten Themen zu geben und hierzu Vorstellungen und Interessen der Gemeinde sachgerecht einfließen zu lassen.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Gesamtvertrages. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht. Gleiches gilt für Regelungslücken.
3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
4. Gerichtsstand ist Rostock. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
5. Die Vertragspartner erhalten eine Vertragsausfertigung. Der Erhalt ist schriftlich zu bestätigen.

Anlage 1 - Muster Sponsoringantrag  
Anlage 2 - Muster Sponsoringvertrag

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Bürgerenergie Windpark  
Beim Weizenberg GmbH & Co. KG

---

Stadt Plau am See

## Sponsoringantrag

**Antragsteller** Ortsjugendring Plau am See e.V.

**Vereinsregisternummer:**  
**(nur bei Vereinen)**

**Vertreter:** Thomas Küstner

**Ansprechpartner:**  
**(wenn abweichend von Vertreter)**

**Adresse:** Steinstraße 96  
19395 Plau am See

**Telefon:**

**E-Mail:**

**Darstellung der geplanten Maßnahme für welche Sponsoring beantragt wird**

- **bei Veranstaltungen:** Zeit, Ort, Motto, geplante Inhalte
- **bei Anschaffungen:** Verwendungszweck

**Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

**Beschreibung des gemeinwohlfördernden Charakters**

**Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

|                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Höhe des beantragten jährlichen Sponsorings</b>                                                                                                                            |
| 1.500 EUR                                                                                                                                                                     |
| <b>Name der Bank:</b>                                                                                                                                                         |
| <b>Kontoinhaber:</b>                                                                                                                                                          |
| <b>IBAN:</b>                                                                                                                                                                  |
| <b>BIC/SWIFT:</b>                                                                                                                                                             |
| <b>Beschreibung der geplanten Verwendung, Kostenschätzung zu den Aufwendungen der Sponsoring-Maßnahme</b> (Finanzierungsplan, Kostenschätzung etc. ist als Anlage beizufügen) |
|                                                                                                                                                                               |
| <b>Beschreibung der für den Sponsor möglichen Kommunikationsleistung im Rahmen des Sponsorings</b>                                                                            |
|                                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                                                               |
| Datum / Unterschrift Antragsteller                                                                                                                                            |

|                                    |
|------------------------------------|
| Nur durch die Gemeinde auszufüllen |
| <b>Votum der Gemeinde</b>          |
|                                    |
| Datum / Unterschrift für Votum     |



## SPONSORING-VERTRAG

---

zwischen der

**Bürgerenergie Windpark Beim Weizenberg GmbH & Co. KG**

Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik

vertreten durch:

NEAG Norddeutsche Energie Invest 3 Komplementär GmbH

Am Kaiserkai 69, 20457 Hamburg

- im Folgenden „**Sponsor**“ genannt -

und dem

**Ortsjugendring Plau am See e.V.**

Steinstraße 96

19395 Plau am See

vertreten durch:

Thomas Küstner

- im Folgenden „**Empfänger**“ genannt -

### Präambel

Der Sponsor ist Betreiber des Windparks Plauerhagen Repowering. Durch den Sponsor wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Barkhagen dieser Windpark zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien errichtet. Im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten ist der Sponsor daran interessiert, im Einvernehmen mit der Stadt Plau am See, Vorhaben von in der Region verwurzelten Vereinen, Organisationen oder Privatpersonen zur Förderung des Gemeinwohls zu unterstützen. Im Gegenzug für die konkrete Unterstützung möchte der Empfänger dem Sponsor die Möglichkeit geben, sich über den Empfänger in der Öffentlichkeit in werbewirksamer Weise als sozial und Umwelt verantwortliches Unternehmen zu präsentieren.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

### § 1 Gegenstand des Sponsorings

Der Empfänger organisiert die Verteilung der zu Verfügung gestellten Mittel innerhalb der Mitgliedervereine des Empfängers im Sinne der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Geplant sind u.a. die Anschaffung von xxx, die Unterstützung xxx

### § 2 Leistungen des Sponsors

1. Der Sponsor gewährt für die Unterstützung der Mitgliedervereine des Empfängers bzw. die Realisierung der unter § 1 genannten Vorhaben eine **kalenderjährliche** Zahlung in Höhe von

**EUR 1.500**  
**(in Worten: Euro eintausendfünfhundert).**

Die Zahlung erfolgt erstmals innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages und in den folgenden Kalenderjahren jeweils zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres.

2. Der Sponsor stellt die notwendigen Werbemittel unentgeltlich zur Verfügung und leistet zumutbare logistische Unterstützung bei deren Einsatz.

### **§ 3 Leistungen des Empfängers**

1. Der Empfänger verpflichtet sich, die Zahlung des Sponsors für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden bzw. den entsprechenden Mitgliedervereinen des Empfängers zur Verfügung zu stellen.
2. Bei Veranstaltungen des Empfängers oder seiner Mitgliedsvereine wird der Empfänger dafür sorgen, dass bei den Veranstaltungen auf das Sponsoring durch den Sponsor hingewiesen wird.
3. Sämtliche Maßnahmen sind vorab mit dem Sponsor abzustimmen. Das Corporate Design des Sponsors ist bei allen Darstellungen einzuhalten.
4. Der Empfänger wird den Sponsor über die Umsetzung der geplanten Vorhaben bzw. die Verteilung der Zuwendungen innerhalb seines Vereins jährlich unterrichten.
5. Der Empfänger wird für den Zeitraum des Sponsorings plus 6 Monate negative Äußerungen über den Sponsor oder dessen wirtschaftliche Betätigung unterlassen und sich öffentlich ausschließlich positiv über den Sponsor sowie dessen wirtschaftliche Betätigung äußern.

### **§ 4 Haftung**

Soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, haften die Parteien einander ausschließlich für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der jeweiligen Partei oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Dabei ist ein Schadensersatzanspruch höchstens auf die Summe der durch den Sponsor nach § 2 erbrachten Leistungen begrenzt.

### **§ 5 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und endet mit Außerbetriebnahme der letzten WEA des Windparks Plauerhagen Repowering bzw. spätestens nach Ablauf von 20 Betriebsjahren des Windparks Plauerhagen Repowering.

### **§ 6 Kündigung, Rechtsfolgen**

1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Gegenstand des Sponsorings nach § 1 aus irgendwelchen Gründen nicht erreicht werden kann.
2. Darüber hinaus ist der Sponsor berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- a) wenn der Empfänger trotz Aufforderung nicht die in § 3 Abs. 1 vereinbarten Leistungen erbringt,
  - b) wenn der Empfänger eine Pflicht aus § 3 Abs. 2 - 5 verletzt oder
  - c) wenn der Empfänger Äußerungen tätigt, verbreitet, teilt oder Handlungen vornimmt oder unterstützt, welche geeignet sind oder dazu beitragen, das Ansehen oder die Geschäftstätigkeit des Sponsors nachteilig zu beeinträchtigen oder dem Sinn und Zweck des Sponsorings zuwiderlaufen. Hierunter fallen insbesondere rassistische, antisemitische oder demokratiefeindliche Äußerungen, Handlungen oder Symbolverwendung, abfällige oder herabwürdigende Äußerungen über andere Personen oder Personengruppen sowie Äußerungen, Handlungen oder Darstellungen welche sich gegen den Sponsor, seine Organe, seine Geschäftstätigkeit bzw. den Ausbau der erneuerbaren Energien allgemein richten.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags bleibt unberührt.
  4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
  5. Im Falle der Kündigung des Vertrags ist jede Vertragspartei zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet.
  6. Der Empfänger ist auch dann zur Rückgewähr der empfangenen Leistung verpflichtet, wenn in seiner Person innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrages ein Grund gegeben ist, der eine Kündigung nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c) rechtfertigen würde.

### **§ 7 Vertraulichkeit**

1. Beide Vertragspartner vereinbaren Vertraulichkeit gegenüber Dritten über den Inhalt dieses Vertrages. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, gerichtlichen Urteilen bzw. Beschlüssen oder aufgrund der Anordnung einer zuständigen Behörde besteht oder die schriftliche Einverständniserklärung des anderen Vertragspartners über die Weitergabe von Inhalten dieses Vertrages vorliegt.
2. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt fünf 5 Jahre über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus.

### **§ 8 Sonstiges**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Gesamtvertrages. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht. Gleiches gilt für Regelungslücken.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Gerichtsstand ist Rostock. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
4. Die Vertragspartner erhalten eine Vertragsausfertigung. Der Erhalt ist schriftlich zu bestätigen.

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Sponsor

\_\_\_\_\_  
Empfänger